

## 2.

**Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen.****Verordnung.**

(Som 4. März 1894.)

Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend.

(Schulb. II., 1894, Nr. III, S. 82.)

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Auktus und Unterrichts wird unter Aufhebung

1. der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, betreffend die Dienstpflichten, die Anstellung und die Verwendung der Volksschullehrer, und

2. der Bekanntmachung des Oberschulrats vom 11. Mai 1869, betreffend das Verhalten der Volksschullehrer inbezug auf die Schulzucht,

nachstehende

**Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen**

erlassen.

Vgl. auch Abschnitt VIII: Das Lehramt an Volksschulen.

## § 1.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so bestimmt sich deren Rangfolge lediglich nach Ranggabe ihres Dienstalters — von der ersten etatsmäßigen Anstellung an gerechnet — und zwar ohne Rücksicht auf die Stelle, welche der einzelne Lehrer unter dem früheren Gesetz über den Elementarunterricht an der betreffenden Volksschule eingenommen hatte.

Vgl. G.U.G. § 17, Absatz 2.

## § 2.

Die Lehrer werden sich bestreben, in Gemäßheit der Vorschrift in § 3 des Beamtengesetzes alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu erweisen.

Dabei versteht man sich von ihnen insbesondere einer genauen Beobachtung: